

Verfahrenskosten bei Antragsrücknahme im Scheidungsverfahren durch den Antragsteller

Hallo,

folgender Fall zur Diskussion:

A und B sind verheiratet. B trennt sich von A im August 2018

B stellt im August 2019 Scheidungsantrag. A widerspricht dem Scheidungsantrag von B und stimmt der Scheidung nicht zu und stellt gleichzeitig in der Antragsruecknahme ein Antragswiderungsschreiben einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe mit Beauftragung seines mit der Durchfuehrung beauftragten Rechtsanwaltes. ueber den VKH-Antrag von A entscheidet das Gericht zuerst ueberhaupt nicht.

Parallel dazu kommt es bereits Ende August 2019 zur Rueckkehr in die Ehe der Beteiligten:

A und B versuehen sich Anfang September 2019, kurz nachdem B den Scheidungsantrag beim Gericht eingereicht hat, wieder zu versuehen. Das durch den Antrag von B eingeleitete Scheidungsverfahren wird durch die Rueckkehr von A und B aufgrund der Wiederversuehung mit Beschluss vom November 2019 zum Ruhen gebracht. Das Verfahren wird im Amtsgericht zu den Akten gelegt und es passiert bis zum Mai 2022 nichts mehr.

Im Mai 2022 trennt sich B erneut von A und stellt im Juli 2022 einen Antrag beim Amtsgericht zur Wiederaufnahme des durch Beschluss vom November 2019 zum Ruhen gebrachten Scheidungsverfahrens.

Das Amtsgericht ruft das Scheidungsverfahren wieder auf.

B behauptet bereits im Antrag zur Wiederaufnahme des Scheidungsverfahrens, dass das neue Trennungsjahr bereits im Juli 2021 abgelaufen waere.

Im Oktober 2022 findet dann der 1. Haupttermin im wieder aufgerufenen Scheidungsverfahren statt, bei dem die Beteiligten vom Gericht gehoert werden.

B verstrickt sich immer mehr in Widersprueche zum korrekten neuen Trennungsdatum, das bei Mai 2022 liegt.

A beweist dem Gericht das das korrekte Trennungsdatum beim Mai 2022 liegt und nicht beim Juli 2021. Der Anwalt von A erinnert nochmals an den bereits im August 2019 im Antragswiderungsschreiben gestellten VKH-Antrag von A und fordert das Familiengericht auf ueber den VKH-Antrag zu entscheiden.

Der VKH-Antrag von A aus August 2019 wird mit Beschluss vom November 2022 dann endlich vom Familiengericht bewilligt.

Im Anschluss daran, teilt das Familiengericht einige Tage spaeter in einer gerichtlichen Mitteilung im November 2022 den Beteiligten mit (regt an), dass B den

Scheidungsantrag zurücknehmen möge, da die Scheidungsvoraussetzungen nicht vorliegen, ansonsten drohe eine Antragsabweisung.

Daraufhin nimmt B Mitte Dezember 2022 den Scheidungsantrag mit einem kurzen "Zweizeiler" an das Familiengericht zurück. Die Rücknahme des Scheidungsantrages (wohlbemerkt der Antrag stammte ursprünglich aus August 2019!) erfolgte ohne Begründung.

Aufgrund der Rücknahme des Scheidungsantrages durch B ergeht am xx.12.2022 folgender Beschluss des Amtsgerichtes:

I. Der Verfahrenswert für das Verfahren wird auf xxxxxxxx festgesetzt.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Beschluss ist kurz und bündig und die Kostenentscheidung zu II. wird in keiner Weise und mit keinem einzigen Wort vom Familiengericht begründet.

A sieht sich aufgrund der vom Amtsgericht beschlossenen Kostenentscheidung zu II. in seinen Rechten verletzt, da er trotz Antragsrücknahme von B mit den halben Verfahrenskosten beschwert ist.

Gemäß § 150 Abs. 2 Fam FG heißt es:

*"2) Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder **zurückgenommen, trägt der Antragsteller** die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen. Werden Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, sind die Kosten der Scheidungssache und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben."*

A legt Ende Dezember 2022 frist und formgerecht Sofortige Beschwerde zum Amtsgericht ein, das den Beschluss erlassen hat.

A beruft sich im Wesentlichen in der Begründung der Sofortigen Beschwerde auf § 150 Abs. 2 FamFG und auf bereits vorhandene Rechtsprechung des OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.12.2013 - 18 WF 291/13,

<https://openjur.de/u/708184.html>

Der Fall der dort vom OLG Stuttgart zu entscheiden war, ist nahezu identisch mit dem hier vorgestellten Fall.

Im Schriftsatz zur Beschwerde beantragt A gleichzeitig für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Rechtsanwaltes.

Nun passiert erst einmal 6 Monate, trotz mehrfacher anwaltlicher Erinnerungen des Anwaltes von A, gar nichts.

Ende Juli 2023 erlässt das Amtsgericht dann, ohne über den VKH-Antrag von A aus der Beschwerdeschrift vom Dezember 2022 zu entscheiden (trotz mehrfacher

anwaltlicher Erinnerung des Anwaltes von A), folgenden Beschluss:

1.

Der sofortigen Beschwerde des Antragsgegners gegen die Kostenentscheidung im Beschluss vom xx.12.2022 (Bl. xx d. A.) wird nicht abgeholfen.

2.

Die Beschwerde ist dem zuständigen Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird nicht abgeholfen

Das Vorbringen aus der Beschwerdeschrift (Blatt xx ff d.A.) rechtfertigt es nicht, von der angegriffenen Entscheidung abzuweichen. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die Antragstellerin schlussendlich ihren Scheidungsantrag zurückgenommen hat, um eine im Raum stehende Antragsabweisung zu vermeiden.

Auch wird die vom Antragsgegner zitierte Entscheidung des OLG Stuttgart (Blatt xxx/xxx d.A.) vom Gericht nicht verkannt.

Allerdings hat das Gericht im Rahmen seiner Ermessensausübung in besonderer Weise berücksichtigt, dass es nach Antragseinreichung zu einer (längeren) Versöhnung der Beteiligten gekommen war und danach allseits (!) eine Verunsicherung bestand, ob und in welcher Weise das seit 2019 anhängige Scheidungsverfahren fortzusetzen oder zu beenden wäre.

Wegen der Einzelheiten nimmt das Gericht Bezug auf das Protokoll vom xx.10.202 (Blatt xx ff d.A.), insbesondere dort Blatt xx d.A

Daher erschien es dem Gericht im Rahmen der Gesamtschau als unbillig, die Antragstellerin allein mit den Kosten des Verfahrens zu belasten, auch vor dem Hintergrund der unerfreulichen Fortsetzung/Beendigung der Ehe durch die Beteiligten und der dadurch entstandenen prozessualen Sachlage.

Daher hält das Gericht an seiner Entscheidung zu den Kosten vom xx.12.2022 fest.

Nun geht alles sehr schnell.

Ohne nochmalige Anhörung der Beteiligten erlässt das OLG xxxx dann Anfang August 2023 folgenden Beschluss:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners des Amtsgerichts - Familiengericht -xxxxx vom xxxxx in Ziffer 2 wird zurückgewiesen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

3. Der Beschwerdewert wird auf xxxxx,-- EURO festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsgegner wendet sich gegen eine Kostenentscheidung.

I.

Die Antragstellerin hat mit Anwaltsschriftsatz vom xx.08.2019 Scheidungsantrag im vorliegenden Verfahren gestellt. Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom xx.08.2019 der Scheidung widersprochen.

Beide Beteiligten beantragten sodann, das Verfahren auszusetzen. Diesem Antrag folgte das Erstgericht mit Beschluss vom xx.11.2019. Mit Anwaltsschreiben vom xx.07.2022 beantragte die Antragstellerin, das Verfahren wieder aufzunehmen. Nach einer vorübergehenden Versöhnung würden die Beteiligten jetzt seit xx.07.2021 wieder getrennt leben.

Mit Anwaltsschriftsatz vom xx.07.2022 beantragte der Antragsgegner, den Scheidungsantrag zurückzuweisen, da dieser der Scheidung nicht zustimme. Eine Trennung sei erst am 23.05.2022 erfolgt. Nach einer persönlichen Anhörung der Beteiligten wies das Gericht mit Verfügung vom xx.11.2022 die Beteiligten darauf hin, dass die Antragstellerin hinsichtlich des Trennungsjahrs darlegungs- und beweispflichtig sei und stellte anheim, den Scheidungsantrag zurückzunehmen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom xx.12.2022 nahm die Antragstellerin sodann den Scheidungsantrag zurück. Mit Beschluss vom xx.12.2022 wurden die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben. Der Beschluss wurde dem Antragsgegnervertreter am xx.12.2022 zugestellt. Mit Anwaltsschreiben vom xx.12.2022 hat der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin alleine aufzuerlegen. Auf den Schriftsatz wird Bezug genommen. Die Antragstellerin ist der sofortigen Beschwerde entgegengetreten. Das Erstgericht hat mit Beschluss vom xx.07.2023 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und das Verfahren dem Beschwerdegericht vorgelegt. Im Hinblick auf die während der Verfahrensdauer erfolgten vorübergehenden Versöhnung der Beteiligten sei es in der Gesamtschau unbillig, die Antragstellerin allein mit den Kosten des Verfahrens belasten. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze und die genannten Beschlüsse Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 113 Abs. 1 FamFG, 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie wurde insbesondere innerhalb der 2-wöchigen Frist gemäß § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Zwar trägt gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG der Antragsteller die Kosten einer Scheidungssache und der Folgesachen, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Gemäß § 150 Abs. 4 Satz 1 FamFG kann das Gericht jedoch die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn eine Kostenverteilung gemäß § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG als unbillig erscheint. Das Gericht kann dabei insbesondere eine mögliche Versöhnung der Ehegatten berücksichtigen.

Eine Versöhnung der Ehegatten ist jedoch keine Voraussetzung für eine entsprechende Ermessensentscheidung. Das Erstgericht hat die Gründe für die ausgesprochene Kostenaufhebung ausführlich dargelegt. Ein Ermessensfehler ist nicht zu erkennen. Insbesondere handelte es sich um einen von der Vielzahl der vergleichbaren Fälle deutlich abweichenden Einzelfall. Nach Aktenlage kam es nach dem Scheidungsantrag zumindest zu einer vorübergehenden Versöhnung. Eine solche rechtfertigt auch nach dem Willen des Gesetzgebers eine anderweitige Kostenverteilung als im § 150 Abs. 2 Satz 1 FamFG vorgesehen. Die Tatsache, dass die Versöhnung zwischenzeitlich wieder gescheitert ist, führt nicht zwingend dazu, dass dann wieder eine andere Kostenverteilung vorgenommen werden müsste. Die Entscheidung des Erstgerichts erfolgte ermessensfehlerfrei und ist nicht zu beanstanden. Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 84 FamFG, die Festsetzung des Beschwerdewerts beruht auf § 40 Abs. 1 FamGKG (eigene Anwaltskosten zuzüglich hälftige Gerichtsgebühren).

IV.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen gemäß § 70 Abs. 1, 2 FamFG nicht vor. Die Entscheidung ist daher mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar.

Wichtig!

Auch das OLG in seinem o. g. Beschluss hat **nicht** über den bereits mit dem Schriftsatz der Sofortigen Beschwerde im Dezember 2022 über den VKH-Antrag für von A für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und die Beiordnung seines Rechtsanwaltes entschieden.

Da der Beschluss des OLG nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar ist, beabsichtigt A nun vor einer denkbaren Verfassungsbeschwerde zum BVG eine vorgeschaltete- und zwingend vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum BVG, erforderliche Anhörungsrüge nach § 44 FamFG zum OLG einzureichen.

A sieht sich 1. in seinen Grundrechten des rechtlichen Gehörs nach Art. 103 GG verletzt.

Das OLG hat hier, ohne die Beteiligten nochmals zu hören, nun den o. g. Beschluss erlassen. Das Amtsgericht hat in seinem o. g. Beschluss erstmals überhaupt seine Kostenentscheidung zu II. seines Beschlusses vom Dezember 2022 begründet.

A hatte keine Gelegenheit nochmals darauf entsprechend zu reagieren und Stellung zu nehmen. Insoweit dürfte bereits die Anhörungsrüge nicht ohne Erfolgsaussichten sein? A geht jedoch davon aus, dass das OLG auch nach einer Anhörungsrüge bei seiner Entscheidung bleibt.

Somit bliebe A dann letztlich nur das BVG anzurufen.

Des Weiteren wurde vor der Entscheidung des Beschwerdegerichtes überhaupt nicht über die bereits in der Beschwerdeschrift aus Dezember 2022 beantragte VKH entschieden. Weder vom Amtsgericht noch vom OLG.

Unfassbar oder? oder wie seht ihr das? Wie seht ihr das? Danke für hoffentlich viele
Diskussionsbeiträge Gruß Karli